

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers;
RVO §§ 898, 899; GG Art. 101

Leitsatz: Ob eine gefährliche Arbeit und ein durchaus
außergewöhnlicher Sachschaden im Sinne des Be-
schlusses des Großen Senates vom 10. November 1961,
GS 1/60, vorliegen, richtet sich nach den be-
sonderen Umständen des einzelnen Falles.

Aktenzeichen: 1 AZR 385/57

Urteil des BAG vom 2. Februar 1962

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 385/57

Sa 11/57

Verkündet
2. Februar 1962
z. Henkelmann,
gestellte
s Urkundsbeamtin
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hansen und Hüsing für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. Mai 1957
- 1 Sa 11/57 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist unständig beschäftigter Hafenarbeiter. Am 19. Oktober 1956 war er im Betrieb der Beklagten eingesetzt; er hatte dort in Korbflaschen befindliche Glasballons mit Ameisensäure von einer Eisenkarre in Ladekästen umzuheben. Während der Arbeit platzte der Boden eines Ballons ab. Die ausfließende Säure zerstörte die Bekleidung des Klägers.

Der Kläger ist der Auffassung, aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht habe die Beklagte für den durch die erhöhte Bruchgefahr dieses gefährlichen Ladegutes ihm erwachsenen Schaden an seiner Kleidung einzustehen. Er verlangt deshalb mit der Klage von der Beklagten Ersatz des Sachschadens in unstreitiger Höhe von 91,75 DM.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Meinung, daß sie weder schuldhaft eine ihr obliegende Fürsorgepflicht verletzt habe noch aus anderen Rechtsgründen zum Schadenersatz verpflichtet sei. Die von ihr für die Arbeit gestellten Vorrichtungen seien vorschriftsmäßig und sachgemäß gewesen. Säureballons würden im Hamburger Hafen laufend umgeschlagen. Die Verpackung der Ballons sei dem äußeren Anschein nach einwandfrei gewesen. Äußerlich sei nämlich selbst dann kein Schaden an den Korbflaschen sichtbar, wenn etwa zu wenig Holzwohle zum Schutz der Ballons verwendet sein sollte. Ohne Zwischenfall seien in der Schicht, in der dem Kläger der Schaden entstanden sei, bereits etwa 100 Korbflaschen umgeladen worden.

Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der im Jahre 1960 nach dem damals gültigen Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für die Entscheidung von Schadenersatz- und Regressprozessen zuständige Zweite Senat hat die Sache nach mündlicher Verhandlung vom 25. Februar 1960 dem Großen Senat vorgelegt zur Beantwortung der Rechtsfrage, ob der Arbeitgeber - gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang - für einen Sachschaden, den sein Arbeitnehmer schuldlos durch einen Unfall im Betrieb bei einer gefährlichen Arbeit erleidet, auch dann haftet, wenn ihn kein Verschulden trifft (vgl. AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers). Der Große Senat hat durch Beschluß vom 10. November 1961, GS 1/60, diese Rechtsfrage dahin beantwortet:

1. Der Arbeitgeber haftet für Sachschäden, die sein Arbeitnehmer bei der Arbeit ohne eigenes Verschulden erleidet, grundsätzlich nur dann, wenn den Arbeitgeber ein Verschulden trifft.
2. Handelt es sich jedoch um Sachschäden, die im Vollzug einer gefährlichen Arbeit entstehen und durchaus außergewöhnlich sind, mit denen also der Arbeitnehmer nach der Art des Betriebes oder nach der Art der Arbeit nicht zu rechnen hatte, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Wertersatz für die Vernichtung oder Beschädigung seiner Sachen zu leisten.

Infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung des Bundesarbeitsgerichts für das Jahr 1962 ist die Sache nunmehr zum erkennenden Senat gelangt. In der Verhandlung vor dem erkennenden Senat haben die Parteien ihre früheren Revisionsanträge wiederholt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision erhebt Bedenken hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis des erkennenden Ersten Senats. Sie meint, gesetzlicher Richter sei in dieser Sache der Zweite Senat geblieben. Sie ist also der Auffassung, daß durch die Änderung des Geschäftsverteilungsplans die nach dem früheren Geschäftsverteilungsplan begründet gewesene Zuständigkeit des Zweiten Senats, der bereits in der Sache verhandelt habe,



- 4 -

nicht beseitigt worden sei. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten.

In den früheren Geschäftsverteilungsplänen des Bundesarbeitsgerichts war nichts zu der Frage gesagt, ob sich die Senatszuständigkeit nach Anrufung des Großen Senats ändern könne, wenn nach dieser Anrufung die Geschäftsverteilung unter den Senaten geändert werde. Jedoch hat am 7. März 1961 das Präsidium des Bundesarbeitsgerichts einen Beschluß gefaßt, der sich als "authentische Interpretation" des Geschäftsverteilungsplans bezeichnet und bestimmt, daß, falls der Geschäftsverteilungsplan geändert werde, diese Änderung sich auch auf die Sachen beziehen solle, die im Großen Senat zur Entscheidung gekommen seien. In dem für das Jahr 1962 geltenden Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts ist eine derartige Regelung ausdrücklich enthalten. Nach dieser (VIII 5) gilt folgendes: "Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teiles desselben Anspruches, sei es in dem bisherigen, sei es in einem neuen Rechtsstreit, an das Bundesarbeitsgericht gelangen, gehören vor den nunmehr nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat. Diese Regelung greift auch Platz, wenn der Große Senat auf Vorlage eines Senats Beschluß gefaßt hat."

An diese Vorschrift, nach der auch in dieser Sache der jetzt allgemein für Schadenersatz und Regreß zuständige Erste Senat (vgl. Geschäftsverteilungsplan 1962 I 7 k) zur Entscheidung berufen ist, wäre der Senat dann nicht gebunden, wenn sie, insbesondere im Hinblick auf Art. 101 GG, unzulässig und deshalb unwirksam wäre. Denn der gesetzliche Richter kann nur durch einen wirksamen Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden. Die Frage der Wirksamkeit des Geschäftsverteilungsplanes hinsichtlich der Zuständigkeit der Senate nach Ergehen einer Entscheidung des Großen Senats unterliegt daher der Prüfung durch den erkennenden Senat.

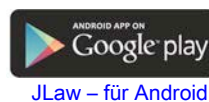
Der Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Jahr 1962 ist insoweit nicht zu beanstanden. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hinsichtlich der sogenannten "Rückläufer" vom Großen Senat getroffene Regelung verstößt nicht gegen Art. 101 GG. Diese Verfassungsnorm verlangt nur, daß sich die Zuständigkeit des zur Entscheidung im Einzelfall berufenen Richters möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Norm ergibt (Hamann, GG, Art. 101 Anm. A 3; BVerfGE 6, 51). Eine Geschäftsverteilung muß rechtsatzmäßig, d.h. abstrakt und generell, erfolgen (Bettermann in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, III 2 S. 549; von Mangoldt, Grundgesetz, Art. 101 Anm. 3). Der Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Jahr 1962 stellt hinsichtlich der "Rückläufer" vom Großen Senat eine solche abstrakte, allgemein (generell) gültige und eindeutige Regelung dar. Er schreibt ganz allgemein vor, daß jede vom Großen Senat zurückkommende Sache an den nach dem Geschäftsverteilungsplan allgemein für derartige Sachen zuständigen Senat zu kommen hat. Zwar wird im allgemeinen verlangt werden müssen, daß der zuständige Richter von vornherein, also im voraus, feststeht (BGHSt 8, 241). Das besagt aber nicht, daß eine solche Zuständigkeit bereits endgültig sein müßte (BVerfGE 9, 226). Das verbietet insbesondere nicht eine Abgabe einer bereits bei einem Senat anhängigen Sache an einen anderen Senat, sofern diese Abgabe auf einer allgemeingültigen Änderung der Geschäftsverteilung beruht. Es kann deshalb auch nicht beanstandet werden, wenn ein Geschäftsverteilungsplan bestimmt, daß Rückläufer von dem Berufungsgericht nach dessen erneuter Entscheidung nicht an den Senat gehen, der vor der Zurückverweisung entschieden hat, jetzt aber allgemein für derartige Sachen nicht mehr zuständig ist. Nichts anderes gilt für die hier vorliegende Regelung, daß über eine Sache, die vom Großen Senat zurückkommt, der nunmehr nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach dem rechtlichen Gehalt des Rechtsstreites, zuständig gewordene Senat entscheidet, wenn sich durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans nunmehr dessen Zuständigkeit unter Wegfall der früheren Zuständigkeit eines anderen Senats ergibt.



- 6 -

Diese Regelung ist weder willkürlich noch ohne vernünftigen Sinn. Ein Geschäftsverteilungsplan nach Materien ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gerechtfertigt. Durch eine solche Geschäftsverteilung wird eine möglichst einheitliche Rechtsprechung herbeigeführt. Ein solcher Geschäftsverteilungsplan gewährleistet insbesondere, daß die Sachen von dem Senat entschieden werden, der alle zu diesem Rechtsgebiet gehörenden Sachen entscheidet und deshalb besondere Sachkunde auf diesem Rechtsgebiet besitzt. Das ist, zumal zwischen dem an die Vorinstanz zurückverweisenden Urteil und dem Vorlagebeschluß einerseits, der endgültigen Entscheidung andererseits möglicherweise eine längere Zeit liegen kann, der z. Zt. der letzten Entscheidung nach Wiedereingang der Sache aus der Vorinstanz oder Erledigung der Vorlage an den Großen Senat zuständige Senat. In der genannten Zeitspanne kann der nunmehr zuständig gewordene Senat die Rechtsprechung auf dem betreffenden Rechtsgebiet unter Umständen fortentwickelt haben. Es ist nicht erwünscht und widerspricht sogar dem Sinn und Zweck der Geschäftsverteilung nach Materien, wenn sich gleichwohl noch ein Senat, der sich möglicherweise wegen einer inzwischen eingetretenen Änderung der Geschäftsverteilung schon seit längerer Zeit mit dem betreffenden Rechtsgebiet nicht mehr hat zu befassen brauchen, nur deshalb mit einer solchen Sache befassen müßte, weil er früher einmal für dieses Rechtsgebiet zuständig war. Dies gilt auch dann, wenn vor dem früher zuständig gewesenen Senat bereits streitig verhandelt worden ist.

Es ergibt sich hieraus, daß der Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Jahr 1962 hinsichtlich der Behandlung von "Rückläufern" mit Art. 101 GG im Einklang steht. Etwas anderes wäre nur dann anzunehmen, wenn die insofern getroffene Regelung des Geschäftsverteilungsplans den Zweck verfolgt hätte, gerade eine ganz bestimmte Sache aus rechtsstaatlich nicht zu billigenden Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die an dieser bestimmten einzelnen Sache beteiligten Parteien, dem bisher zuständig gewesenen Senat

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zu entziehen. Daß ein solcher Fall hier vorläge, kann offensichtlich nicht angenommen werden. Das trägt auch die Revision nicht vor. Auch nach ihren Behauptungen hat kein unsachlicher Grund dafür vorgelegen, daß der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1962 die jetzt bestehende Regelung eingeführt hat.

Offenbar verkennt die Revision den Begriff des gesetzlichen Richters. Art. 101 GG faßt den "gesetzlichen Richter" nicht in dem Sinne auf, daß unter ihm nur eine ganz bestimmte Person oder ein ganz bestimmter Personenkreis zu verstehen wäre, die von vornherein unabänderlich allein für die Entscheidung zuständig wären. Das könnte auch praktisch nicht durchgeführt werden, wie sich schon daraus ergibt, daß ein zunächst zur Entscheidung berufener Richter durch Tod, Pensionierung, Versetzung usw. ausfallen kann.

Sonach ergibt sich aus dem wirksamen Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Jahr 1962 die Zuständigkeit des erkennenden Senats zur Entscheidung des Rechtsstreits.

Hieraus ergibt sich weiter, daß sich die Bindungswirkung des Beschlusses des Großen Senats auf den erkennenden Ersten Senat und nicht mehr auf den Zweiten Senat als den Senat, der den Großen Senat angerufen hat, bezieht. Das zeigt wiederum, daß der Übergang der Sache auf den erkennenden Senat auf das Ergebnis insoweit ohne Einfluß ist, als die Bindungswirkung des Beschlusses des Großen Senats sich nicht ändert. Eine Änderung dieser Bindungswirkung ist aber auch nicht insoweit eingetreten, als der erkennende Senat bei der von ihm anzustellenden Prüfung die Ansicht vertreten könnte, die vom Großen Senat entschiedene Rechtsfrage sei für die Prozeßentscheidung nicht erheblich. Denn diese Ansicht hätte auch der Zweite Senat, falls er zuständig geblieben wäre, nach der Entscheidung durch den Großen Senat über den Vorlagebeschluß vertreten können.

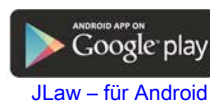


II. Der Klageanspruch wäre dann nicht begründet, wenn es sich um einen als solchen anerkannten Arbeitsunfall handeln würde und die Vorschriften der §§ 898, 899 RVO, die den Arbeitgeber von einer Haftung freistellen, sich auch auf Sachschaden erstreckten. Wie bereits der Zweite Senat in seinem Vorlagebeschuß vom 25. Februar 1960 unter II ausgesprochen hat, ist aber der Klageanspruch durch § 898 RVO, auch wenn der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt ist, nicht ausgeschlossen, da es sich um einen Sachschaden handelt (vgl. die dortigen Zitate). Dem ist der Große Senat beigetreten (vgl. dazu A I letzter Absatz des Beschlusses vom 10. November 1961). Der Umstand, daß es sich möglicherweise um einen bisher nicht anerkannten Arbeitsunfall handelt, steht also dem Klageanspruch nicht entgegen. Es bedarf somit nicht der Aussetzung, um eine Entscheidung der hierfür zuständigen Behörden über die Frage der Anerkennung des dem Kläger zugestoßenen Unfalls als Arbeitsunfall herbeizuführen.

III Das Landesarbeitsgericht meint, die Klageforderung könne nur aus Vertrag begründet sein. Es hält jedoch eine Haftung der Beklagten aus Vertrag, insbesondere aus dem Gesichtspunkte der Fürsorgepflichtverletzung, deshalb für nicht gegeben, weil die Beklagte kein Verschulden treffe. Ein anderer Haftungsgrund sei nicht ersichtlich.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils halten einer Nachprüfung in doppelter Hinsicht nicht stand.

1. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, eine Haftung des Arbeitgebers für einen dem Arbeitnehmer bei der Arbeit erwachsenen Sachschaden komme lediglich in Frage, falls dem Arbeitgeber ein Verschulden nachzuweisen sei, ist nach der den erkennenden Senat bindenden Ansicht des Großen Senats rechtsirrig. Im Beschluß des Großen Senats ist ausgeführt, daß eine entsprechende Anwendung des § 670 BGB unter Umständen dazu führen kann, einem Anspruch, wie dem hier vom Kläger erhobenen, stattzugeben. Das ist nach Ansicht des Großen Senats dann der Fall, wenn es sich um eine gefährliche Arbeit und um in Vollzug dieser gefährlichen Arbeit entstandene

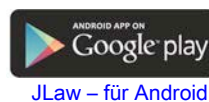


Sachschäden handelt, die durchaus außergewöhnlich sind, mit denen also der Arbeitnehmer nach der Art des Betriebes oder nach der Art der Arbeit nicht zu rechnen hatte. Der Anspruch des Arbeitnehmers geht in solchen Fällen zwar nicht auf Schadenersatz, wohl aber auf Wertersatz. Aus dem Prozeßvortrag des Klägers ist zu entnehmen, daß er mit seiner Klage auch einen solchen Wertersatzanspruch geltend machen will.

Ob die Voraussetzungen, unter denen nach Ansicht des Großen Senats eine solche Haftung eintritt, nämlich die gefährliche Arbeit und der in Vollzug dieser gefährlichen Arbeit entstandene durchaus außergewöhnliche, vom Arbeitnehmer nicht in Rechnung gestellte und auch nach der Art des Betriebes oder der Arbeit nicht in Rechnung zu stellende Schaden, vorliegen, hat das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus nicht untersucht. Schon aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Es muß vielmehr aufgehoben, die Sache muß zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird zunächst zu klären haben, ob es sich bei der Arbeit, in deren Verlauf dem Kläger der Sachschaden entstanden ist, um eine "gefährliche Arbeit" im Sinne des Beschlusses des Großen Senats gehandelt hat. Dies gilt in erster Linie von der Arbeit der Hafenarbeiter überhaupt. Wenn diese Arbeit der Hafenarbeiter allgemein nicht als "gefährliche Arbeit" anzusehen wäre, so wäre weiter zu prüfen, ob die Arbeit, die der Kläger in dem Augenblick verrichtet hat, in dem ihm der Sachschaden zustieß, als "gefährliche Arbeit" im Sinne des Beschlusses des Großen Senats anzusehen ist: Der Transport von mit Säure gefüllten Glasballons in der geschehenen, vom Berufungsgericht noch näher festzustellenden Art.

Um zu ermitteln, ob es sich bei Hafenarbeit im allgemeinen oder bei der Arbeit des Klägers am Unfalltage im besonderen um gefährliche Arbeit handelte, wird das Landesarbeitsgericht unter Umständen Ermittlungen über die Unfall-



häufigkeit bei den betreffenden Arbeiten anstellen, vielleicht auch einen Gutachter hören müssen. Auch könnten möglicherweise hierüber Auskünfte seitens der zuständigen Berufsgenossenschaften Aufschluß geben. Nicht unberücksichtigt wird in diesem Zusammenhang bleiben können, daß die Beklagte selbst Hafenumschlagsarbeiten im allgemeinen als nicht ungefährlich bezeichnet.

Ergibt sich bei der weiteren Erörterung des Rechtsstreits, daß gefährliche Arbeiten im Sinne des Beschlusses des Großen Senats in Frage kommen, so wird das Landesarbeitsgericht weiter die Frage prüfen müssen, ob es sich bei dem Unfall, der Veranlassung zum Rechtsstreit gegeben hat, um ein "durchaus außergewöhnliches Ereignis" gehandelt hat, ob also der dem Kläger entstandene Sachschaden durchaus außergewöhnlich war und der Kläger nach der Art des Betriebes oder nach der Art der Arbeit mit ihm nicht zu rechnen hatte. Mußte der Kläger mit einem solchen Schaden rechnen, so kann er Wertersatz von der Beklagten nach den Ausführungen des Großen Senats nicht verlangen.

Für die Beantwortung dieser Frage kann es unter Umständen von Bedeutung sein, daß tariflich eine Reihe von Risiken geregelt ist, die mit den Arbeiten der Hafenbetriebsarbeiter zusammenhängen: Für bestimmte Fälle sind tariflich Zulagen für die Arbeitnehmer vorgeschrieben, und zwar insbesondere für Arbeiten, die mit gewissen Erschwernissen verbunden sind (z.B. Schmutzzulagen). Daß solche Zulagen nicht erwähnt sind für die Arbeiten mit Ameisensäureballons, könnte evtl. dafür sprechen, daß diese Arbeiten nicht solche sind, bei denen ein Unfall der eingetretenen Art gewöhnlich (im Gegensatz zu durchaus außergewöhnlich) ist. Das könnte – im Sinne der Ausführungen des Großen Senats – bedeuten, daß der Kläger nicht mit dem Eintritt des ihm erwachsenen Schadens zu rechnen hatte. Denn wenn – sei es einzelvertraglich, sei es tariflich – für bestimmte gefährliche Arbeiten ein Lohnzuschlag ausgesetzt wird, so spricht alles dafür, daß dies wegen der mit der Arbeit verbundenen Gefahr des Eintritts von Schäden geschehen ist, die Gefahr als solche also von den



Beteiligten erkannt und hingenommen worden ist. Werden aber solche Lohnzuschläge trotz Gefährlichkeit der Arbeit nicht ausgesetzt, so kann das dafür sprechen, daß jedenfalls der Arbeitnehmer die Gefahr nicht in Rechnung gestellt und zu stellen hatte.

Dafür, daß es sich um einen "außergewöhnlichen" Sachschaden handelt, könnte unter Umständen weiter sprechen, daß am Unfalltag nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts schon 100 Flaschen ohne Unfall transportiert worden waren. Aber das allein dürfte wiederum nicht ausreichen, da das auch auf einen glücklichen Zufall bei einer "gewöhnlich" mit Schäden bedrohten Arbeit zurückzuführen sein könnte. Das Landesarbeitsgericht wird also auch die Unfallhäufigkeit bei Arbeiten der hier in Frage kommenden Art im größeren Rahmen (für längere Zeit) festzustellen haben, um entscheiden zu können, ob der dem Kläger zugestoßene Unfall durchaus außergewöhnlich im Sinne des Beschlusses des Großen Senates war, ob also der Kläger nicht mit ihm zu rechnen hatte. Dabei wird nicht außer acht gelassen werden können, daß der Kläger nicht zu den Stammarbeitern der Beklagten gehörte, sondern unständig beschäftigter Arbeitnehmer war. Auch das kann unter Umständen von Bedeutung dafür sein, ob er mit einem Schaden der ihm entstandenen Art rechnen konnte oder nicht.

2. Stellt sich bei den vom Landesarbeitsgericht hiernach vorzunehmenden weiteren Erörterungen des Streitfalles heraus, daß es sich nicht um einen Sachschaden handelte, der im Vollzug einer gefährlichen Arbeit, also in einem inneren adäquaten Zusammenhang mit ihr, entstanden ist und durchaus außergewöhnlich war, so wird das Landesarbeitsgericht, da dann nach den vom Großen Senat entwickelten Grundsätzen eine Haftung der Beklagten nur im Falle des Verschuldens in Betracht kommt, zur Frage des Verschuldens der Beklagten noch nähere Feststellungen treffen müssen, als das bisher geschehen ist. Denn die bisher im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, wie sich der dem Kläger zugestoßene Unfall im einzelnen abge-



- 12 -

spielt hat und ob nicht auf Seiten der Beklagten die Möglichkeit und damit auch die Verpflichtung vorlagen, Mittel und Wege zu ergreifen, um den Eintritt des dem Kläger entstandenen Schadens zu verhüten. Ob ein Verschulden der Beklagten vorlag, kann erst entschieden werden, wenn die gesamten Umstände des Unfalls aufgeklärt sind. Das ist jedoch bisher nicht ausreichend geschehen.

Bei diesen seinen weiteren Erörterungen wird das Landesarbeitsgericht auch hier von den Grundsätzen auszugehen haben, die der Große Senat unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflichtverletzung in seinem Beschluß vom 10. November 1961 aufstellt hat (vgl. B I des Beschlusses). Das gilt nicht nur hinsichtlich der dort erwähnten Beweisregeln, sondern vor allem hinsichtlich des Organisationsverschuldens, zu dem der Große Senat eingehend Stellung genommen hat. Im einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den 2. Absatz aaO verwiesen. Das Landesarbeitsgericht wird eingehend aufklären müssen, inwieweit Verpflichtungen der Beklagten im Sinne der Anforderungen des Beschlusses des Großen Senats vorgelegen haben und inwieweit die Beklagte hiergegen schuldhaft verstoßen hat.

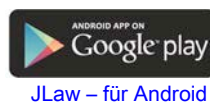
In diesem Zusammenhang kann es eine Rolle spielen, daß der Transport der Flaschen auf eisernen Karren durchgeführt wurde. Es erscheint denkbar, daß auf ihnen der Transport gefahrbringender ist als auf Holzkarren oder anderen Fahrzeugen, insbesondere gummibereiften Wagen, da es sich um Behälter aus Glas handelte. In diesem Zusammenhang ist notfalls weiter zu prüfen, inwieweit die Beklagte das hätte wissen und berücksichtigen müssen.

Ferner ist zu prüfen, ob die Beklagte den Kläger nicht auf ihr bekannte Gefahrenquellen der Arbeit, die der Kläger zu verrichten hatte, hätte hinweisen müssen. Der Kläger gehörte nicht zu den Stammarbeitern, so daß unter Umständen die Möglichkeit bestand und für die Beklagte erkennbar war, daß er mit den Arbeiten der hier in Betracht kommenden Art

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht so vertraut war wie ein Stammarbeiter.

In diesem Zusammenhang wird weiter die Frage zu erörtern sein, ob die Beklagte kraft ihrer Fürsorgepflicht auch den unständig beschäftigten Hafenarbeitern Schutzkleidung hätte zur Verfügung stellen müssen. Auch mit diesen befand sie sich in einem Arbeitsverhältnis, das ihr auch diesen gegenüber gewisse Pflichten auferlegte. Insoweit besteht kein Unterschied hinsichtlich der Fürsorgepflicht der Beklagten, gleichgültig, ob es sich um Stammarbeiter oder unständig beschäftigte Hafenarbeiter handelte.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung dieser Frage zu der Feststellung, daß es eine säurefeste Schutzkleidung nicht gibt, wird es weiter prüfen müssen, ob es nicht der Fürsorgepflicht der Beklagten entsprochen hätte, gleichwohl für diese Arbeiten eine Arbeitskleidung zu stellen, durch die jedenfalls die eigene Kleidung der Arbeitnehmer bei dem Unfall hätte nicht beschädigt werden können. Hierbei wird – außer auf den Gesichtspunkt der Unfallhäufigkeit bei den betreffenden Arbeiten – vor allem auch auf die Üblichkeit abgestellt werden müssen.

gez. Dr. Schröder

Bundesrichter
Dr. Gröninger befindet
sich z.Zt. in Urlaub
und ist ortsabwesend:

Wichmann

Dr. Schröder

Hansen

Hüsing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

